

§ 11 Bgld. HAV Abschlussprüfungsprotokoll

Bgld. HAV - Burgenländische Heimhilfeausbildungs-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Über die Abschlussprüfung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere zu enthalten hat:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission;
2. Datum der Abschlussprüfung;
3. Namen der Ausbildungsteilnehmerinnen und
Ausbildungsteilnehmer;
4. Prüfungsfächer;
5. Prüfungsfragen;
6. Beurteilung der Abschlussprüfung sowie der Teilprüfungen und
7. Begründung der Beurteilung der Abschlussprüfung.

(2) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

In Kraft seit 08.06.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at